

schiede, beispielshalber in der Frage nach der Einfachheit der Seele, Super Ethica I lect. 15 n. 89 ed. 79 b und De anima I tr. 2 c. 15 ed. 58 b, oder im Verständnis des intellectus agens, Super Ethica II lect. 4 n. 119 ed. 106 und De anima III tr. 3 c. 11 ed. 221–223, tr. 2 c. 18 ed. 205 a. Wie keine andere Schrift Alberts ist der Ethikkommentar für die Thomas-Interpretation bedeutsam.

Bochum

Ludwig Hödl

Klaus Ganzer: Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9). Köln/Graz (Böhlau) 1968. XII, 469 S., kart. DM 54.–

Ein wichtiges Kapitel päpstlicher Einflußnahme auf die Kirche ist die Besetzung der Bistümer. Direkte Einwirkung des Papstes auf romunmittelbare Bistümer gab es schon immer, die Ausdehnung auf die anderen Diözesen im 13. Jahrhundert ist Gegenstand dieser Untersuchung von Ganzer. Einerseits betrachtete er die Dekretalengesetzgebung und zieht auch die Kommentare der Kanonisten heran, andererseits geht er der Rechtswirklichkeit nach und sucht aus den Registern diejenigen Urkunden heraus, die Reservationen und andere päpstliche Eingriffe enthalten. Notwendig ist dabei der Standpunkt des Betrachters von der Kurie her bestimmt, nicht von der Geschichte des einzelnen Bistums. So bietet G. einen Ausschnitt aus dem Jurisdiktionsprimat, der eng mit dem Finanzwesen Roms verknüpft ist. Als Quellen bieten sich vor allem die Vatikanischen Register an, daneben die bei Potthast verzeichneten Papsturkunden. Die lokale Überlieferung wurde nur dann mit herangezogen, wenn sie bei Potthast genannt war. Richtig ist der Rückgriff auf die Originale der Register, da die Editionen bekanntlich teils erhebliche Mängel aufweisen. Wie weit mit praktischer Durchsetzung zu rechnen ist, wenn das Register die einzige Überlieferung bietet, muß man sich zumindest fragen.

Im *Liber Extra* sind die rechtlichen Bestimmungen zur Bischofswahl zusammengefaßt; das Reservations- und Provisionswesen wird bis Bonifaz VIII. gewohnheitsrechtlich weiterentwickelt. Die Mitwirkung des Papstes bei der Besetzung von Bistümern erfolgt durch Konfirmationen, Genehmigung von Postulationen, Entscheidung über Appellationen, Reservationen. Gregor IX. übte noch Zurückhaltung. Innocenz IV. nahm Reservationen kraft päpstlicher Vollgewalt vor und gebrauchte Wahlverbote als politische Kampfmittel gegen Friedrich II., nach dessen Tod die Ernennung der Bischöfe Siziliens durch den Papst beinahe zur Regel wurde. Ausführlicher abgehandelt wird noch die Problematik der *maior et sanior pars* (S. 12–16).

Das rechtliche Fundament (S. 52–69) boten Verstöße gegen die Bestimmungen der kanonischen Wahl oder Reservationen aus der *plenitudo potestatis*. Benefizienrecht und Bischofswahlrecht gehören zum Bereich des rein positiven Rechts in der Kirche. Daran ist der Papst wegen seiner Vollgewalt nicht gebunden. Für Dispensen vom geltenden Recht ist allerdings nach Innocenz IV. ein Grund notwendig, sonst muß eine *iusta causa* vorliegen. Hostiensis betont die sittliche Verantwortung des Papstes bei der Ausübung seiner Gewalt, und Aegidius Romanus fordert, der Papst solle nur „*ex causa rationabili*“ den Kapiteln die Wahl verunmöglichen. Die Praxis geht jedoch über diese Einwände hinweg. In der *Dispositio* von Provisionsurkunden wird die *plenitudo potestatis* zuerst unter Innocenz IV. als Begriff faßbar. In den Arengen spiegelt sie sich am deutlichsten in der Dekretale Clemens IV., „*Licet ecclesiarum*“ (= VI 3. 4. 2).

Bei der Untersuchung der Motive (S. 77–82) zeigt sich die Bedeutung des finanziellen Aspekts, in erster Linie der Servitien, wenn dafür auch die Quellengrundlage im 13. Jahrhundert noch nicht sehr breit ist. Doch spielen auch politische Gesichtspunkte eine Rolle, besonders bei Innocenz IV.

Der von den Zeitgenossen häufig, meist in satirischer Form geäußerte Widerspruch gegen Bestechlichkeit und Habsucht der Kurie betrifft die Mißstände bei den Provisionen auf niedere Pfründen, nicht die Reservationen von Bistümern. Die



*plenitudo potestatis* wird dabei nur in der Beschwerde Ludwigs IX. von 1247 in Frage gestellt, im allgemeinen aber als Selbstverständlichkeit hingenommen.

Ihren Höhepunkt erreichte die von G. untersuchte Entwicklung unter Urban V. am 4. August 1363 mit einer allgemeinen Reservation aller vakanten und vakant werdenden Patriarchate, Erzbistümer und Bistümer.

Der umfangreiche zweite Teil (S. 95–415) bringt über 1400 Einzelnachweise von Besetzungen aus den Pontifikaten von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Den Hauptanteil stellen italienische Bistümer, daneben spanische, weniger häufig sind deutsche, französische und andere vertreten. Besonders untersucht werden Bestätigungen, Pallienverleihungen, Genehmigungen von Postulationen, Resignationen und Appellationen. Auch Legaten erhielten manchmal Sondervollmachten, die es ihnen ermöglichten, Bischöfe einzusetzen und zu konsekrieren. Wahlverbote wurden besonders von Innocenz IV. und Alexander IV. angewandt, und Martin IV. hat sich anlässlich der Sizilischen Vesper die Besetzung der Bistümer mit einer Generalreservation vorbehalten.

Das Literatur- und Quellenverzeichnis bietet nur eine Auswahl. Unentbehrlich für die Erschließung des speziellen Teils ist das Personen-, Orts- und Sachregister. Genauere Angaben über Land, Provinz und dgl. fehlen allerdings bei den einzelnen Orten. Zu bemerken ist noch, daß S. 322 Anm. 2 von Runciman, *The Sicilian Vespers* und S. 428 von Ullmann, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages* jeweils nur die deutschen Übersetzungen zitiert werden. Das ändert jedoch nichts an der Bedeutung dieser grundlegenden Arbeit, die jeder, der sich mit Kirchengeschichte im 13. Jahrhundert beschäftigt, zu Rate ziehen sollte.

Frankfurt/Main

Horst Enzensberger

Karlheinz Blaschke – Walther Haupt – Heinz Wiessner: *Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meissen, Merseburg und Naumburg um 1500*. Weimar (Hermann Böhlau Nachfolger) 1969. 104 S., 15 Karten, geb. DM. 28.50.

Die bekannte These des 19. Jahrhunderts von der Kongruenz politischer und kirchlicher Grenzen (z. B. Gau = Archidiakonat oder Dekanat) wurde unbesehen auch für die Diözesen Meissen, Naumburg und Merseburg übernommen. Schon die Tatsache, daß es sich hier um altes sorbisches Siedlungsgebiet handelt, wäre hinreichend Grund zur Vorsicht gewesen; erst im 12. und 13. Jahrhundert erfaßte die deutsche Kolonisation das heutige Sachsen. Die hierbei entstehenden politischen Einheiten entsprachen keineswegs jenen, die später der historischen Konstruktion zu Grunde lagen. Auch hätte auffallen müssen, daß den drei Diözesen eine einheitliche Untergliederung fehlte und dies, obwohl die benachbarten Sprengel bei ungefähr gleichen Voraussetzungen entstanden waren.

Um jedoch exakt beweisen zu können, daß die eingangs zitierte These falsch ist bzw. nur mit großen Abstrichen für einen Teil der Grenzen gilt, mußten zunächst die notwendigen kartographischen Voraussetzungen geschaffen werden. Als Grundlage dienten die Verhältnisse um 1500, die aus Bistumsmatrikeln oder dergleichen rekonstruiert wurden. Man war auf solche relativ „jungen“ Quellen angewiesen, da es aus der vorausliegenden Zeit keine Register der ganzen Großsprengel, sondern lediglich Einzelnotizen gibt. Methodisch glaubten die Verfasser diesen Weg verantworten zu können, da die kirchlichen Grenzen im Mittelalter aus fiskalischen und benefizialrechtlichen Gründen nur selten geändert wurden. (Erwähnenswert ist, daß in der Meißner Bistumsmatrikel von 1495 die nachweisbaren Verschiebungen der vorausgehenden Jahrzehnte nur zu einem Teil aufgenommen sind und das Verzeichnis deshalb gelegentlich ältere Verhältnisse bietet).

Bei den genannten Bistümern kann erst relativ spät (12./13. Jahrhundert) von Grenzen gesprochen werden. Zuvor waren die Bischofssitze lediglich „Stützpunkte“ gewesen, die wie Siedlunginseln in waldreicher Umgebung lagen. Erst durch die intensive deutsche Kolonisation wurde es notwendig, die bischöfliche Jurisdiktion auch territorial schärfer abzugrenzen.